An: Stadt Selb						
Straße, HsNr. Ludwigstr. 6		Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren				
PLZ Ort 95100 Selb						
nach dem Bı	undesmeldegesetz (BMG)					
Antragstelle	r					
Name		Vorname			Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		•	PLZ	Ort		
ch widerspr	eche der Übermittlung me	einer Daten				
1	an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)					
2	an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG)					
3	an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)					
4	an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)					
5	an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)					
Ort, Datum		Unterschrift				
Ort, Datum		Unterschrift des Ehegatten (wenn Nr. 2 angekreuzt worden ist)				
Bearbeitung	svermerk der Meldebehörd	e				
Eintragung in das Melderegister erfolgte am:				Zeicl	nen Sachbearbeiter/in	

Erläuterungen:

Bundesamt für das Personalmanagement bei der Bundeswehr: Nach § 58 b des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr auf die Datenübermittlung das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften: Es werden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt. Der betroffene Familienangehörige also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann jedoch der Übermittlung der Daten widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen: Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk: Es werden Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlicht und an Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder anderen Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und am dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden, es sind deshalb die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Adressbuchverlage: Die Meldebehörde darf Vor- und Familienname, akademische Grade und Anschriften der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln.

Eine Übermittlungssperre hat keine Auswirkung auf Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.